

LEONI AG

Nürnberg

**Ordentliche Hauptversammlung der LEONI AG
am Donnerstag, 23. Juli 2020, 10:00 Uhr,
NürnbergMesse GmbH, Messezentrum,
90471 Nürnberg**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Stand: 9. Juli 2020

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i. S. d. §§ 126, 127 Aktiengesetz) zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der LEONI AG am 23. Juli 2020, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten stattfindet.

Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Stimmabgabe bzw. Weisungen zu Anträgen von Aktionären

Einem Gegenantrag können Sie sich anschließen, indem Sie bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt mit "Nein", also gegen den Verwaltungsvorschlag, stimmen – wenn Sie Ihre Stimme im Wege der Briefwahl abgeben – bzw. entsprechende Weisungen an ihre/n Bevollmächtigte/n oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen.

Weitere Hinweise zur Stimmabgabe und Bevollmächtigung finden Sie in der Einberufung.

**Gegenanträge des Aktionärs Lutz Richter
zu Tagesordnungspunkt 8
der Hauptversammlung der LEONI AG am 23. Juli 2020**

Von: Lutz <richter.lutz@[REDACTED]>
Gesendet: Dienstag, 30. Juni 2020 15:46
An: HDENM-HV-2020
Betreff: Gegenvorschlag zur Vergütung der Vorstände

Sehr geehrte Damen und Herren,
da ich davon ausgehen, dass Vorstände mit einem Einkommen von >1,5 Mio Euro in der Lage sind eine eigene Altersversorgung aufzubauen schlage ich vor den 30% Zuschlag zur Altersversorgung für Vorstandsmitglieder und den Vorstandsvorsitzenden zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
Lutz Richter

Aktionärsnummer

[REDACTED]
Gesendet von [REDACTED]

Von: Lutz <richter.lutz@[REDACTED]>
Gesendet: Dienstag, 30. Juni 2020 16:31
An: HDENM-HV-2020
Betreff: Gegenvorschlag 2 zur Vergütung der Vorstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

Da der Begriff „Nebenleistungen“ im Vergütungspaket recht dehnbar ist, schlage ich vor diesen zu streichen. Die Kranken und Pflegeversicherung muss jeder AN oder leitender Angestellter auch selbst bezahlen, Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung können nicht so üppig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Richter

Aktionärsnummer
[REDACTED]

Gesendet von [REDACTED]

**Gegenanträge des Aktionärs Hans-Jürgen Welsch
zu den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 8
der Hauptversammlung der LEONI AG am 23. Juli 2020**

[REDACTED]

LEONI AG
Corporate Investor Relations
Herrn Jens von Seckendorff
Marienstraße 7
90402 Nürnberg

Vorab per Fax: 0911 20 23 – 101
Vorab per E-Mail: hv2020@leoni.com

[REDACTED]

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL: [REDACTED]

München, den 07.07.2020

[REDACTED]
(bitte stets angeben)

Hauptversammlung am 23. Juli 2020 in Nürnberg

Unter Bezugnahme auf die beigelegte Vollmacht zeige ich die Vertretung des Aktionärs H.-J. Welsch, Aktionärsnummer [REDACTED] an

und stelle in seinem Namen folgende Gegenanträge:

1.) TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 als Einzelabstimmung

Ich beantrage,

entgegen dem Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand allen 5 Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

a)
Schädigung der Aktionäre durch Wertverlust
Die LEONI Aktie mit WKN 540 888 ist nur noch eine Schachtel Zigaretten wert. Sie ist an der Börse in einem drastischen Maße abgestürzt: Im Januar 2018 erreichte sie ihr Allzeithoch mit 65,54 €, im September desselben Jahres war sie nur noch rund die Hälfte wert. Davon blieben Ende Dezember 2019 (also vor den Belastungen durch die Corona-Pandemie) 10,35 € übrig, also kaum 1/6 vom Allzeithoch. Das ist ein Verlust von 55,19 € und 84,2 % in 2 Jahren. Nach einem Allzeittief von 5,43 € am 12. März 2020 als Folge der Corona-Krise notierte sie am Freitag, dem 3. Juli 2020, mit 6,76 €, also einem Zehntel

[REDACTED]

des Allzeithochs. Der Kurs ist also im wörtlichen Sinne dezimiert worden. Der Kapitalmarkt hat sein Urteil über die Geschäftsentwicklung gefällt und es ist vernichtend ausgefallen.

Ein Vergleich mit der Branche der Automobilzulieferer: Der Index STXE 600 Automobiles & Parts (Price, Euro) fiel in derselben Zeitspanne, also zwischen Januar 2018 und Ultimo 2019 von rd. 683 auf rd. 508, also nur um 25,6 %. Schlecht schneidet die LEONI Aktie auch ab bei einem Vergleich mit den 3-Jahre-Charts der restlichen Gesellschaften, die im SDax der Automobilbranche zugerechnet werden, wobei es sich gleichfalls um Zulieferer handelt (sie sollen hier nur mit der WKN gekennzeichnet werden): 523280, JST400, A0MU70, SHA015, A113Q5, TRAT0N.

Nach alledem besteht eine „tatsächliche Vermutung“ (Wortwahl der Rechtsprechung) dafür, dass Managementfehler das Desaster der LEONI AG verursacht haben, die früher im MDax gelistet wurde. Das Handelsblatt scheint einmal geschrieben zu haben, dass zu schnelles Wachstum die Ursache des Niederganges sei (Quelle: www.finanzen.net/News). Zu schnelles Wachstum ist ein Managementfehler.

b)

Kommunikation der Gesellschaft mit den Aktionären

Sie ist per Saldo inakzeptabel schlecht; das reicht bis zum 48-seitigen Heft „Einladung und Tagesordnung“, mit dem sie ihre Aktionäre zur Hauptversammlung einlädt. Als Aktionär ist man gewöhnt, dass TOP 2 einer Tagesordnung der Beschluss über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Gewinns ist. Realistisch betrachtet interessiert die Aktionäre vornehmlich dieser Betrag und was davon als Dividende an sie ausgeschüttet wird. Die 48 Seiten schweigen hierzu. Den Grund erfährt er erst, wenn er einen PC oder Laptop zu Hilfe nimmt, die Internetseite www.leoni.com/de/hv2020 aufruft und sich durch 208 Seiten des Geschäftsberichts einschließlich Jahresabschluss etc. kämpft. Vielleicht findet er die Stelle, wo steht: Bilanzverlust – 161 Mio. Euro. Als ob Aktionäre unbeschränkt Zeit hätten und nichts lieber täten, als etliche Stunden im Internet darauf zu verwenden, die wesentlichen Geschäftsergebnisse ihrer Gesellschaft zu recherchieren, die sie in Minuten lesen könnten, stünden sie in dem Text, den man ihnen als Einladung zur Hauptversammlung zusendet. So besehen handelt es sich um eine Einladung zum stundenlangen Selbststudium. Es ist bekannt, doch nicht verbreitet im Bewusstsein: Ist man kraft Gesetzes zu Informationen verpflichtet, die man lieber nicht offen legen möchte, oder will man ohne Rechtspflicht nicht so dastehen, als hätte man sie unterschlagen, so ist es clever, sie erst gegen Ende eines sehr umfangreichen Textes zu erwähnen, weil viele Leser vorher die Geduld verlieren und die Suche aufgeben. Guter Stil der Kommunikation einer Gesellschaft mit ihren Aktionären ist nur, die Informationen klar zu fassen, augenfällig und ohne Weitschweifigkeit dort abzudrucken, wo der Empfänger am leichtesten auf sie zugreifen kann. Im vorliegenden Fall war dafür kein Medium besser geeignet als das 48-seitige Heft, das man den Aktionären durch Versendung in die Hände gegeben hat. Stattdessen verliert sich die LEONI AG in diesem Heft weit überwiegend in drittrangige, für den Aktionär unwesentliche Informationen. Ihn lassen insbesondere die TOP 6 und 7 kalt; denn er interessiert sich nicht für eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien usw. und nicht für die Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen etc. – Dies alles vor Augen sieht der Mandant in dem 48-seitigen Heft ein Dokument der Verschleierung der Ge-

schäftsergebnisse und des überaus bedenklichen Zustandes der AG.
c)

Zu den Publizitätspflichten der AG nach der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und nach den §§ 284 – 289a HGB

Der von mir vertretene Aktionär kann sich nicht daran erinnern, einmal auf eine ad-hoc-Mitteilung der AG gestoßen zu sein, die ungeschminkt(!) aktuelle, besorgniserregende Geschehnisse in ihrem Geschäftsbetrieb bekanntgab, welche einen nachfolgenden(!) Kursverfall befürchten ließen, so dass man als Aktionär die Reißleine hätte ziehen können. Stattdessen las er im Internet Verlautbarungen von Analysten und von Printmedien, die einen vorausgegangenen, ihm nicht erklärbaren Kursverfall im Nachhinein einigermaßen plausibel machten – zu einem Zeitpunkt, als es für einen seinen Schaden begrenzenden Verkauf der Aktien zu spät schien. Man kann den Verdacht haben, dass genutztes Insiderwissen zum Kursverfall führte und informationell benachteiligte Kleinaktionäre wie er das Nachsehen hatten.

Unbefriedigend ist für den Mandanten des weiteren, wie die LEONI AG mit ihrer Pflicht zur sogenannten Regelpublizität im aktuellen Geschäftsbericht für 2019 umgeht.

Zu beklagen ist, dass Geschäftsbericht und Jahresabschluss nur in digitaler Form vorhanden sind. Zwar ist es betriebswirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigt, nicht jedem Aktionär die 208 Seiten per Post zuzusenden, doch sollte man ihm augenfällig anbieten, diese Überfülle, gewissermaßen einen informationellen Overkill auf Wunsch in Papierform zu überlassen. Denn 208 Seiten auf einem PC-Bildschirm sind sehr unübersichtlich und in einer zumutbaren Zahl von Stunden nicht auszuwerten. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis wie im Lagebericht – unverzichtbar – hat der Mandant nicht durchgängig finden können. Um nicht nur schwarz zu malen: Der 2-seitige „Brief an die Aktionäre“, unterschrieben vom Vorstandsvorsitzenden, ist ein guter Ansatz. Er hätte bis zu 5 Seiten umfassen und dann alle wesentlichen Tatsachen enthalten können, die ein Kleinaktionär interessiert. Man muss diese 2 Seiten aber erst einmal aufspüren, indem man 208 Seiten durchscrollt. Dieser Brief hätte in das den Aktionären per Post übersandte Heft gehört.

Vornehmlich der „Lagebericht“ nach § 289 HGB ist dazu bestimmt, die aktuelle Lage der Gesellschaft wiederzugeben und die Aussichten für die nahe Zukunft. Die Sprache des Lageberichts ist nach seinem Zweck zu wählen, kompakt und unmissverständlich zu informieren, also ohne besorgniserregende Tatsachen zu verharmlosen und ohne wünschenswerte, doch illusionäre Entwicklungen der Geschäfte als konkrete Aussichten auszugeben. Deshalb verbieten sich sowohl verschwommene Formulierungen, wie sie für Politiker typisch sind, als auch die Reduktion der Information auf Andeutungen, wie es den Diplomaten gefällt. Der „zusammengefasste Lagebericht“ erstreckt sich von auf Seite 37 bis Seite 105. Zur Information der Kleinaktionäre ist er mit seinem Umfang von 68 Seiten ungeeignet. Davon einmal abgesehen: Wenn ich beim kursorischen Lesen seine Themen und den Stil ihrer Abhandlung richtig erfasse, so informiert auch dieser Text nicht darüber, welche Aktionen der Geschäftspolitik seit 2018 den bedrohlichen Schaden angerichtet haben. Ebenso wie mein Mandant sehe ich die AG in instabiler Lage am Abgrund. Alle Texte der 208 Seiten scheinen nach dem Motto gestaltet worden zu sein: Man soll im Haus des Todkranken nicht vom Tod sprechen.

Im 1-seitigen „Nachtragsbericht“ (7.) auf Seite 87 stehen Sätze, die auf eine schlimme Phase der Unternehmensgeschichte schließen lassen: *Dadurch, dass eine erfolgreiche Sanierung der LEONI-Coburg mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet wurde, hat die LEONI Gruppe ... am 13. März 2020 eine positive Sanierungsbestätigung erhalten. Das bis Ende 2022 ausgelegte Sanierungsgutachten enthielt eine positive Fortbestehens- und Fortführungsprognose.*

Aus diesen beiden Sätzen schließe ich:

Die LEONI Gruppe war schon 2019 ein Sanierungsfall und ein Gelingen der Sanierung war keineswegs gesichert sondern nur überwiegend wahrscheinlich. Und weiter: Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, nämlich Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit gemäß den §§ 17,19 InsO scheinen schon damals erfüllt gewesen zu sein, doch hielt man eine Fortführungsprognose im Sinne des § 19 Abs. 2 InsO für gerechtfertigt und glaubte deshalb davon absehen zu können, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die desillusionierenden Auswirkungen der Coronakrise konnten im Prüfungsbericht, fertiggestellt Mitte März 2020, noch nicht berücksichtigt werden. Hoffnung hat mein Mandant nur noch nach dem Motto „Die Hoffnung stirbt zuletzt“. Das die Einladung zur HV enthaltende Heft gibt als Datum an „im Juni 2020“. Sein Inhalt macht den Leser glauben: Alles in Butter auf dem Kutter. Das Schiff befindet sich auf erfolgversprechendem Kurs. Indes könnte das Verhalten von Vorstand und Aufsichtsrat dem Tanz auf der Titanic gleichen.

2.) TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 als Einzelabstimmung

Ich beantrage,

entgegen dem Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu verweigern.

Ausgenommen von diesem Antrag wird Frau Regine Stachelhaus, die erst seit dem 12. November 2019 dem Aufsichtsrat angehört, bestellt durch einen gerichtlichen Beschluss vom selben Tag. Sie ist für die Unternehmensführung der letzten Jahre nicht verantwortlich.

Begründung:

Der Aufsichtsrat musste, wenn er sein Amt pflichtgemäß sorgfältig wahrnahm, die mutmaßlichen, schadenträchtigen Fehler in der Unternehmensführung erkennen und seine rechtlichen wie auch argumentativen Möglichkeiten ausschöpfen, um in die Unternehmensführung einzugreifen und so schweren Schaden von der Gesellschaft, ihren Aktionären, eingeschlossen die unzähligen Kleinaktionäre und – noch mehr – von ihren Arbeitnehmern abzuwenden.

3.) TOP 8

Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstands-

mitglieder

Ich

beantrage,

entgegen dem Vorschlag des Aufsichtsrats das besagte System nicht zu billigen.

Begründung:

Hintergrund einer Bewertung ist, dass die LEONI AG nicht etwa einen Gewinn erzielt hat, sondern einen enormen Verlust erwirtschaftet, für die Aktionäre die Dividende gestrichen und viele Arbeitnehmer entlassen hat. Sachgerechter Maßstab ist nicht, was dem Vorstand in künftigen Jahren mit zweifelhafter Wahrscheinlichkeit gelingen soll, sondern was ihm in den beiden zurückliegenden Jahren misslungen ist. „Otto Normalverbraucher“ hat, wenn er in der Arbeitswelt gescheitert ist, keine Aufbesserung seines Gehalts zu erwarten, sondern seine Kürzung zu befürchten, zumindest in puncto Zusatzleistungen. Kritik am neuen Vergütungssystem und seiner Darstellung im Einzelnen:

a)

Es fehlt die gebotene Transparenz.

In der 48-seitigen „Einladung und Tagesordnung Hauptversammlung 2020“ (fortan kurz Heft genannt) im DIN A4 Format befassen sich gut 15 Seiten mit dem System der Vergütung. Die LEONI AG hat unzählige Aktionäre, vor allem Kleinaktionäre, für die ein System für Vergütungen oberhalb 1.000.000 € pro Jahr, um einmal einen runden Betrag zu nehmen, eine fremde Welt sind, über welche sie keinerlei Vorwissen haben und in der Erfahrungen zu sammeln ihnen nicht vergönnt ist. Um einem Missverständnis vorzubeugen: Diese Diskrepanz ist zugegebenermaßen kein Grund, „Maximalvergütungen“ im Sinne von Seite 27 des Heftes in Höhe von 3.552.500 € für den Vorstandsvorsitzenden und 2.382.400 € für „ordentliche Vorstandsmitglieder“ nicht vorzusehen. Indes sollte ein Aktionär als Leser des Heftes mit einem zumutbaren zeitlichen und analytischen Aufwand die Struktur des vielfältig zusammengesetzten Systems verstehen können und von welchen Rechengrößen, wie zum Beispiel EBIT-Marge und Free Cashflow-Marge die Vergütungsbestandteile abhängen.

Es mag sein, dass andere Aktiengesellschaften ähnlich gestaltete Vergütungssysteme haben, die ebenfalls aufgrund ihrer Komplexität für den Aktionär nicht mehr transparent sind.

b)

Der Gesamtbetrag der Vergütungen ist unangemessen hoch. Die Marktkapitalisierung der im SDax und CDAX gelisteten LEONI AG beschränkt sich auf rd. 220 Mio. Euro. Die sogenannten Zielvergütungen 2020 für die 5 Mitglieder des Vorstands summieren sich auf $(2.670.000 + 4 \times 1.793.800 =) 9.845.200$ €, also auf knapp 4,5 % der Marktkapitalisierung. Das ist an sich schon unangemessen viel, erst recht für einen Vorstand, in dessen Amtszeit die Aktiengesellschaft einen drastischen Niedergang genommen hat. Ein Vergleich mit der Continental AG, einem weit größeren Automobilzulieferer, gelistet im Dax mit einer Marktkapitalisierung von 17,3 Mrd., die das 77-fache der LEONI AG ausmacht: Der Vorstandsvorsitzende verdiente im Jahr 2018 4,3 Mio € (vermutlich ohne Altersvorsorge); das ist das 1,65 fache im Vergleich zur LEONI AG.

c)

Dem Aktionär Richter, der zwei Gegenanträge formuliert hat betreffend die Altersvorsorge und die Nebenleistungen für die Mitglieder des Vorstands, ist darin recht zu geben, dass die Aufwendungen überhöht sind. Er führt den grundsätzlichen Einwand ins Feld, dass selbst für seine Altersversorgung sorgen kann, wer ein Gehalt bezieht in der Größenordnung der vom Vorstand bezogenen Gehälter. Gegen das von der AG bevorzugte Übermaß spricht auch ein anderes Argument, nämlich ein Vergleich: Die Aufwendungen der AG für „Altersvorsorge und Nebenleistungen“ sollen nach Meinung des Aufsichtsrats „ca. 30 % des Festgehalts“ erreichen. Die Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung für unzählige Arbeitnehmer indes betragen lediglich 18,6 % des Bruttoeinkommens und werden nur zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen. Es ist eine Überprivilegierung des Vorstandes, wenn die von ihm vertretene Aktiengesellschaft nicht nur eine Quote von 18,6 % seines Brutto-Festgehalts allein trägt, sondern diese noch dazu auf 30 % erhöht.

d)

Die Begründung zum neuen Vergütungssystem, so ausführlich sie mit 15 Seiten auch ausgefallen ist, lässt nicht erkennen, ob das neue System voraussichtlich zu einer höheren Vergütung führen wird als in den vergangenen Jahren, obgleich es üblich ist, den Beträgen eines Geschäftsjahres die entsprechenden Beträge eines vorausgegangenen Zeitraumes gegenüberzustellen, insbesondere bei der Darstellung einer Bilanz oder einer Gewinn- und Verlustrechnung. Bei einer AG, die Verluste erwirtschaftet, für die Aktionäre die Dividende gestrichen und viele Arbeitnehmer entlassen hat, spricht mehr für eine bescheidene Vergütung des Managements als für eine üppige.

Sollte die Verwaltung der Meinung sein, dass sie die obigen Gegenanträge nicht mit der vollen Begründung auf der Internetseite www.leoni.com/de/hv2020 wiedergeben muss, und sollte sie deshalb davon Abstand nehmen wollen, bitte ich um eine Kontaktaufnahme. Ich werde dann Teile des Textes für eine Veröffentlichung auswählen. Vielleicht wird es mir möglich sein, die entfallenden Teile der Begründungen auf eine andere Weise im Internet zu veröffentlichen. Ich erlaube mir noch an das Angebot der Gesellschaft auf Seite 45 des besagten Heftes zu erinnern, Stellungnahmen von Aktionären ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bis zum Umfang von 10.000 Zeichen an einer anderen Stelle ihrer Internetseite zu veröffentlichen, wofür die Frist erst mit dem 20. Juli d. J. abläuft.

Mit freundlichen Grüßen

